

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 19 (1957)
Heft: 9-10

Artikel: Wild und Jagd im Kanton Baselland
Autor: Rieder, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wild und Jagd im Kanton Baselland

Von PAUL RIEDER

Bei einem Großteil unserer Bevölkerung steht das Stimmungsbarometer wider Jagd und Jägerschaft. «Ich chönnt ämmel keim Tierli nüt z'leid tue!» Ist denn der Jäger ein so böser Mann? Um es gleich vorweg zu nehmen: Im allgemeinen sind die Jagdpächter gute Treuhänder der Gerechsamkeit und besorgt um das Wild. Selbst Neulinge geben sich rechtschaffenen Mühe, sich in jagdliches Brauchtum einzufügen. Ausnahmen gibt es in jedem Metier, und ein jeder Jäger kann unmöglich gleichzeitig Biologe sein. Auf alle Fälle, meine lieben Nichtjäger, die Wildbahn darf sich sehen lassen in unserem Kanton, und nicht die Jäger sind schuld an der Ausrottung von Bär, Luchs, Wolf, von Hirsch, Adler, Uhu, Wildkatze und Fischotter. Das erste jagdliche Dekret unseres jungen Halbkantons¹ enthielt nichts anderes als Abschussprämien für Bär, Luchs, Wolf und tolle Hunde. Laut Bundesgesetz betreffend die Fischerei² «ist die Ausrottung von Fischottern und Fischreihern möglichst zu begünstigen». Solche Beispiele ließen sich vermehren; sie beweisen, daß die Ausrottungen mit hoheitlicher Unterstützung erfolgten. Die letzten Bären sind 1803 und 1806 bei Reigoldswil und Liedertswil auf die Decke gelegt worden. Im Staatsarchiv finden Sie Schußgeldbelege für Wölfe, die 1834 in Binningen und Olsberg erlegt worden sind, und Jenny in Füllinsdorf erhielt für einen Uhu im Jahr 1841 drei Franken. Die beiden letzten Fischotter starben 1930 am Violenbach, Prämien 50 Franken; seit 1953 sind sie geschützt. Und schon steht wieder ein Hochwild auf dem schwarzen Brett: die Wildsau. «Usrotte mues me se», tönt's aus Landwirtschaftskreisen³. Erwiesen ist, daß sich die Sau zur Hauptsache von Eicheln und Bucheln ernährt; erwiesen ist ferner, daß die Sau durch massenhaftes Vertilgen von Schädlingen aller Art (Engerlinge, Raupen, Drahtwürmer, Mäuse etc.) einen Ausgleich in der Natur schafft⁴. Aber wegen ein paar Ackerfurchen, die sie in Mangeljahren umbricht, ist der Verfemten die Daseinsberechtigung in Gottes freier Natur abgesprochen. Was für ein Egoist der Mensch doch ist. Als ob wir nicht in der Lage wären, durch irgend einen Modus die Entschädigungsfrage zu lösen. Sollten wir nicht umgekehrt, statt ans Ausrotten, an die Wiedereinführung von Wild denken. Die Gemskolonie im solothurnischen Nachbargebiet gedeiht wenigstens recht gut.

Nein, auch für den Rückgang vom *Feldwild*, von Rebhuhn, Wachtel, Has usw. kann nicht der Jäger verantwortlich gemacht werden. Schuldig allein ist

die Aenderung in der landwirtschaftlichen Struktur. Durch Melioration verschwindet jeder Unterschluß, die Monokulturen schließen spezifische Kräuter und Sämereien aus, und durch das Eindolen der Bächlein versinken ganze Lebensräume. Kunstdünger und Giftspritze besorgen das übrige. Ohne Nahrung, ohne Wohnung kann auch das Feldwild nicht gedeih'n⁵. Die Tatsache, daß auch das Feldwild während den Kriegsjahren, da die Felder wieder vielseitig mit allerlei Hackfrüchten, mit Zuckerrüben, Raps, mit Runkeln, Räben und Kartoffeln, mit Mais, Kohl und andern Gemüsen bestellt worden sind, einen erfreulichen Aufschwung genommen hat — der Hasenbestand hat sich beispielsweise vervierfacht — bestätigt einwandfrei unsere These⁶.

Die Bestände von Wildarten aber, die sich vornehmlich im Walde aufhalten, sind nicht gefährdet. Dachs, Fuchs, Reh, Wildtaube gedeihen trotz Jäger ganz prächtig. Das ist auch nicht verwunderlich, da der Waldbauer sich nach der Pflanzensoziologie richtet, d. h. möglichst die Natur nachahmt. So betrug beispielsweise der Abschluß von Rehwild *vor* dem Jahr 1907 nur 5—10 Tiere pro Jahr; heute werden durchschnittlich 600 bis 700 Böcke und Geißen erlegt, bei einem Totalbestand von 3000 Tieren im Kanton oder 200 pro 1000 ha Wald. Auf der Basis einer «Wegleitung zur Aufstellung eines Abschlußplanes für Rehwild» berechnet, wäre für unsere Waldungen eine Dichte von 180 tragbar, womit sogar eine Ueberhege festgestellt ist. Zur Entlastung des Jägers sei das festgestellt. Was aber gerügt werden muß und nicht genügend unterstrichen werden kann, ist das unmögliche Geschlechtsverhältnis, das der Jäger nicht nur duldet, sondern provoziert. Statt 1:1 steht es heute auf 1:4 bis 1:5. Die Geißenüberhege bringt den Niedergang vom Wild⁷, bringt Seuchen, Inzucht und Gewichtsverminderung von Wildbret und Trophäen. Drum richtet sich mein Appell an alle Pächter: Als Heger habt Ihr die Pflicht, das Geschlechtsverhältnis auf 1:1 herabzusetzen, denn nur so gedeiht unser Hauptwild normal.

Laut Bundesverfassung Artikel 25 ist der Bund befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. Das Bundesgesetz über Jagd (Wild-)* und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 verpflichtet die Kantone, das Jagdwesen zu regeln und zu überwachen. Es bestimmt die *Jagdbarkeit*, resp. den *Schutz* der Tiere und die Jagdzeiten; es fordert von den Patentkantonen die Ausscheidung von Bannbezirken und überläßt die Regelung der Wildschadenfrage dem kantonalen Recht. Es ist somit ganz entsprechend dem Verfassungsartikel ein Gesetz für die Erhal-

* Vom Verfasser ergänzt.



Restaurierung

Photo E. Balzer, Basel

In einem durch den Zonenplan vor hoher Bebauung geschützten Dorfkern besteht reelle Aussicht, daß die alten verputzten Fachwerkhäuser eher restauriert als abgebrochen werden. Der Staat leistet dabei einen bescheidenen Beitrag aus Heimatschutzgeldern.

Restaurant «Landhus» in Allschwil

tung und den Schutz des Wildes. Die Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft bestimmt in § 34: «Die Jagden sind Gerechtsame der Gemeinden.» Die Einwohnergemeinden sind die Nutznießer; sie verpachten die Jagden gemäß den Bestimmungen und Vorschriften des Bundesgesetzes und der kantonalen Vollziehungsverordnung, und sie vereinnahmen den Pachtzins zur vollen eigenen, nicht zweckgebundenen Verwendung. Die Träger der Jagden, die Wälder und Felder aber sind im Besitz der Bürgergemeinden und Bauern, die leer ausgehen. Zwar haftet gemäß § 30 der kantonalen Jagdverordnung der Revierpächter für nachweisbaren Schaden, der durch Hasen, Rehe, Dachse, Fasanen und neuerdings auch durch Sauen an den Kulturen angerichtet wird. Wollte man die Pächter für jede vernichtete Jungpflanze haftbar machen, der Schadenersatz stiege aufs Vielfache der Pachtsumme. Das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Jäger ist deshalb oft etwas getrübt.

Zählen wir kurz auf, was eine neue Verordnung oder ein Gesetz enthalten

müßte, um dem Wild, dem Gesetzgeber, dem Verpächter, dem Pächter, dem Grundbesitzer und dem ganzen Volk gerecht zu werden:

1. Es gehört zum Pflichtenkreis des Gesetzgebers, *die hegerische Ausbildung* des Jägers zu fördern und ihm die große Verantwortung zum Bewußtsein zu bringen.

2. *Die Jagdzeiten* sind eidgenössisch geregelt. Der Regierungsrat erhält das Recht, die Jagdzeiten einzuschränken oder Wildtiere, deren Bestand gefährdet ist, unter Schutz zu stellen. Bei Ueberhege kann er den Hegeabschuß anordnen.

3. Die Aufteilung der Gemeindegebiete in *Jagdreviere* mit natürlichen Grenzen soll in Verbindung mit den Gemeinden unter Wahrung ihrer Autonomie aktiv von staatswegen gefördert werden.

4. Der Kanton hat das Recht, ganze Gebietsteile als *Reservationen* auszuscheiden, und er fördert die Bestellung von *Wildäckern*. Er ersetzt den Gemeinden den Ausfall an Pachtzinsen.

5. Der Kanton entschädigt *Wildschäden* aller Art, ebenso Schäden, verursacht durch das Raubwild, je nach dem Ermessen der Selbstverschuldung. An die Vorbeugungsmaßnahmen leistet er Beiträge.

6. *Die Mittel* beschafft sich der Kanton durch Erhebung eines Zuschlages von je 10% des Pachtzinses von den Pächtern und den Verpächtern. Die kantonale Jagdkasse wird im übrigen gespiesen durch erhöhte Jagdpaßgebühren und Bußenanteile. Durch diese Regelung wird der Pächter der Sorge um Wildschäden enthoben, wofür er seinen Obolus bezahlt, und die Grundbesitzer erhalten gerechte Entschädigungen für erlittene Schäden oder Beiträge an Vorbeugungsmaßnahmen.

7. Die Festsetzung der Jagdzeiten, die Organisation und Durchführung der Jägerprüfungen, die Reviererteilung, die Ausscheidung von Reservationen, die Abschätzung von Wildschäden, die Festsetzung von Beiträgen an die Vorbeugungsmaßnahmen, die Anordnungen vom Hegeabschuß und die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten gehören zu den Obliegenheiten einer speziellen kantonalen Jagdkommission, die der Direktion des Innern unterstellt ist.

Anmerkungen: ¹ Verordnung vom 8. Januar 1848. ² Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888. ³ Sitzung vom 6. Juli 1951 der Direktion des Innern mit den Vertretern der Jagd, der Land- und Forstwirtschaft. ⁴ Orloff: Zur Biologie und Oekologie des Wildschweins. ⁵ und ⁶ P. Rieder: «Unser Wild», Vorträge im Schoße der Naturforschenden Gesellschaft Baselland am 21. Januar 1939 und am 22. Februar 1957. ⁷ Bruns: Die Bedeutung der Geschlechterregulierung beim Rehwild.